

## Ordnung zur Versorgung mit Wasser und Strom

### 1. Grundlagen

**1.1.** Die Hauptversorgungsleitungen für Wasser und Strom sind Eigentum des Vereins und umfassen alle Leitungen und Einrichtungen für ihren Betrieb. Dazu gehören alle Leitungsteile und Einrichtungen ab Absperrventil bzw. Stromzähler des Pächters bis zu den Hauptführendes Versorgers.

**1.2.** Ein aktueller Plan des Wasser- und Stromleitungsnetzes mit Hauptversorgungsleitungen, Anschlüssen an die Parzellen, sowie Absperrschieber und Entleerungsstellen, Schalt- und Unterschaltschrank ist anzufertigen.

**1.3.** Zur reibungslosen Einleitung und Beendigung der Wasserversorgung ist den Anordnungen der Wasserkommission Folge zu leisten.

### 2. Betrieb der Anlage

**2.1.** Der Zeitraum der Wasserversorgung (Frühjahr - Herbst) wird durch den Vorstand geregelt, mit den jährlichen Vereinsterminen und über Aushang bekanntgegeben.

Die Stromversorgung bleibt ganzjährig in Betrieb. Es dürfen nur technisch einwandfreie Geräte angeschlossen werden. Für Folgen von Stromausfällen haftet der Verein nicht.

**2.2.** Der Verbrauch an Wasser und Strom ist Bestandteil der jährlichen Pachtkassierung. Grundlagen für die Berechnung sind: - die vom regionalen Versorger festgelegten Preise, - die Betriebskosten für die Anlage, - der abgelesene Verbrauch vom Wasser- und Stromzähler der Pächter- Beschluss zu Verlusten

**2.3.** Jeder Unterpächter ist verpflichtet, bei Beginn und Ende der Wassersaison, selbst oder durch einen Beauftragten anwesend zu sein. Dadurch ist die Kontrolle der Wasser- und Stromzähler vor Inbetriebnahme sicherzustellen. Erfasste Verbrauchsdaten sind zu quittieren.

**2.4.** Die Zuordnung der Gärten gibt der vom Vorstand benannte „Wasserbeauftragte“ durch Aushang bekannt, der auch die Ablesung der Stromzähler organisiert.

### 3. Voraussetzungen für die Entnahme von Wasser und Strom

**3.1.** Jeder Unterpächter kann sich mit einem handelsüblichem geeichtem Wasserzähler in die Wasserversorgung des Vereins einbinden lassen. Der Wasserzähler ist lt. Eichordnung aller 6 Jahre zu wechseln oder neu zu eichen. Jeder Einbau und Wechsel ist dem zuständigen „Wasserbeauftragten“ schriftlich anzuzeigen und nachzuweisen. Zählernummer und Eichjahr werden in den Datenbestand des Vereins eingepflegt. Bei Neuanschaffung empfehlen wir ein handelsübliches Baumuster, bei dem das Gehäuse fest in der Leitung verbaut bleibt und lediglich die Messkapsel gewechselt wird.

Für den Anschluss an das Stromnetz des Vereins ist ein geeichter Stromzähler erforderlich. Der Einbau muss durch ein Fachunternehmen erfolgen und ein Prüfprotokoll ist vorzulegen. Zu beachten sind die nach Bauart festgelegten Eichzeiten. Elektromechanische Ferraris-Stromzähler 16 Jahre, digitale Zähler 8 Jahre.

**3.2.** Die Errichtung jeder Abnahmestelle für Wasser und Strom ist beim Vorstand zu beantragen. Wasseruhr und das Absperrventil können am Standrohr oder in einem wetter- und trittfesten Schrot höchstens bis **maximal 3** Meter vom Weg/von der Grundstücksgrenze entfernt montiert sein. Pro Pachtsache ist ein Anschluss zulässig.

Bei Um- oder Neubauten ist der Stromzähler geschützt, außerhalb des Gartenhauses anzubringen.

**3.3.** Ab Absperrventil in der Zuleitung zur Parzelle ist der Pächter für die Errichtung, Instandhaltung und ordnungsgemäße Benutzung verantwortlich.

**3.3.** Ab Absperrventil in der Zuleitung zur Parzelle ist der Pächter für die Errichtung, Instandhaltung und ordnungsgemäße Benutzung verantwortlich. Ab dem Stromzähler ist der Pächter selbst für die Ordnungsmäßigkeit und Sicherheit seiner Elektroanlage verantwortlich. Als Nutzer der Pachtsache hat er die Leitungsmasten in seinem Garten freizuhalten, nicht zu umbauen oder einzubauen und er hat auf ausreichende Rostvorsorge zu achten. ( z.B. Rost beim Vorstand anzeigen)

**3.4.** Jeder Pächter ist verpflichtet, bei Feststellen einer Undichtheit in der Wasseranlage auch außerhalb seiner Parzelle Maßnahmen einzuleiten, um diese zu beseitigen und dem zuständigen „Wasserbeauftragten“ (siehe Schaukasten) oder dem Vorstand mitzuteilen. Gleiches trifft für augenscheinliche Schäden am Stromleitungsnetz des Vereins zu.

**3.5.** Wasserzähler sind wegen Frostgefahr über den Winter auszubauen. Das Absperrventil und alle Entnahmeventile sind bis zur erneuten Freigabe für die Durchführung der Dichtheitskontrolle geschlossen zu halten. Erst nach erfolgter Dichtheitskontrolle und Freigabe (Kontrolle gültiges Prüf-/Eichsiegel und Plomben) durch den zuständigen „Wasserbeauftragten“ darf Wasser entnommen werden. Bei Nichterfüllen dieser Auflagen kann der Anschluss gesperrt werden

#### **4. Wartung der Anlage**

Die Wartung und Instandhaltung der Hauptversorgungsleitungen werden durch den Verein organisiert und finanziert, für alles Weitere sind die jeweiligen Unterpächter verantwortlich. Für die Wartungsarbeiten an den Hauptversorgungsleitungen können Unterpächter unter Anrechnung der Arbeitsstunden herangezogen werden.

#### **5. Aufgaben und Befugnisse der Wasserbeauftragten**

**5.1.** Die „Wasserbeauftragten“ haben im Auftrag des Vereins zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben folgende Befugnisse:

Zur Durchführung von Dichtheitsprüfungen ist den Wasserbeauftragten und Mitgliedern des Vorstandes der Zutritt bis zum Absperrhahn der Parzelle gestattet.

In Anwesenheit des Pächters bzw. von ihm Beauftragten Dritten:

- zum Ablesen des Verbrauchs an den Wasseruhren und Stromzählern,
- zur Kontrolle der Anlagen auf ordnungsgemäßen Zustand und Nutzung,
- sowie Durchführung von stichprobenartigen Kontrollen zur ordnungsgemäßen Entnahme von Wasser und Strom aus dem Netz.

#### **5.2 Bei Havarien**

Zur Abwehr von Gefahrensituationen dürfen die betroffenen Parzellen auch ohne vorheriges Einverständnis der Unterpächter betreten werden!

#### **6. Sanktionen**

Bei nachgewiesenen Verstößen gegen diese Ordnung und nachgewiesener unberechtigter Entnahme von Wasser aus dem Netz erfolgt gegen den Verursacher die Berechnung von 30 m<sup>3</sup> Schwund von Wasser. Bei unberechtigter Entnahme von Strom erfolgt gegen den Verursacher die Berechnung von 100 KW/ h. Der zeitweilige oder ständige Ausschluss von der Wasser- und Stromversorgung kann erfolgen

- bei Verdacht des Missbrauches der Entnahme von Strom und Wasser,
- bei Nichtzahlung der Pacht- und Verbrauchsabrechnung.

Der Ausspruch von Abmahnungen oder Kündigung des Unterpachtvertrages kann erfolgen. Darüber hinaus werden dem Unterpächter anfallender Mehraufwand der „Wasserbeauftragten“ durch erneutes Ablesen wegen Versäumnissen und bei unverschlossenem Absperrhahn bei Druckproben berechnet. (Siehe MV 02 Pkt. III Sanktionen)

Diese Ordnung wurde in Mitgliederversammlung am 19.03.2023. beschlossen.

Anwesende Stimmberechtigte: 61 mit Ja: 60 mit nein: 0

Sie tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.